

Gemeinde Krummhörn

OT Greesiel

Bebauungsplan Nr. 0531

Änderung Nr.01

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Greesiel
Maßstab: 1:1000

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-präsentationen ist ohne Erlaubnis der Behörde für GLL nur für kommunale Körperstellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Bereitstellung eigener Informationen an Dritte gestattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen, NVermfG, vom 12. Dezember 2002, Nds. GVBl. 2002, S. 5). Hierzu gehört auch die Veröffentlichung von Bauplänen. Öffentliche Wiedergaben sind der zuständigen Behörde für GLL mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NVermfG).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.02.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei gesichert.

Behörde für GLL Aurich
Katasteramt Emden

Emden, den 03.06.2009

Bekanntmachung

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 3.7.09 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekanntgemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung ist damit am 3.7.09 in Kraft getreten.

Krummhörn, den 7.7.09

Der Bürgermeister
-Sachhoff-

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Krummhörn, den 7.7.09

Der Bürgermeister
-Sachhoff-

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Krummhörn, den 7.7.09

Der Bürgermeister
-Sachhoff-

Beglaubigungsvermerk
(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den _____

Seigel: _____
Landkreis Aurich
Im Auftrage

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) und der §§ 56-67 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 10. Februar 2009 (GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.08 (Nds. GVBl. S. 378) i.V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 07.12.08 (Nds. GVBl. S. 575, 579), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn den Bebauungsplan Nr. 0531, Änderung Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Krummhörn, den 02. JUL 2009

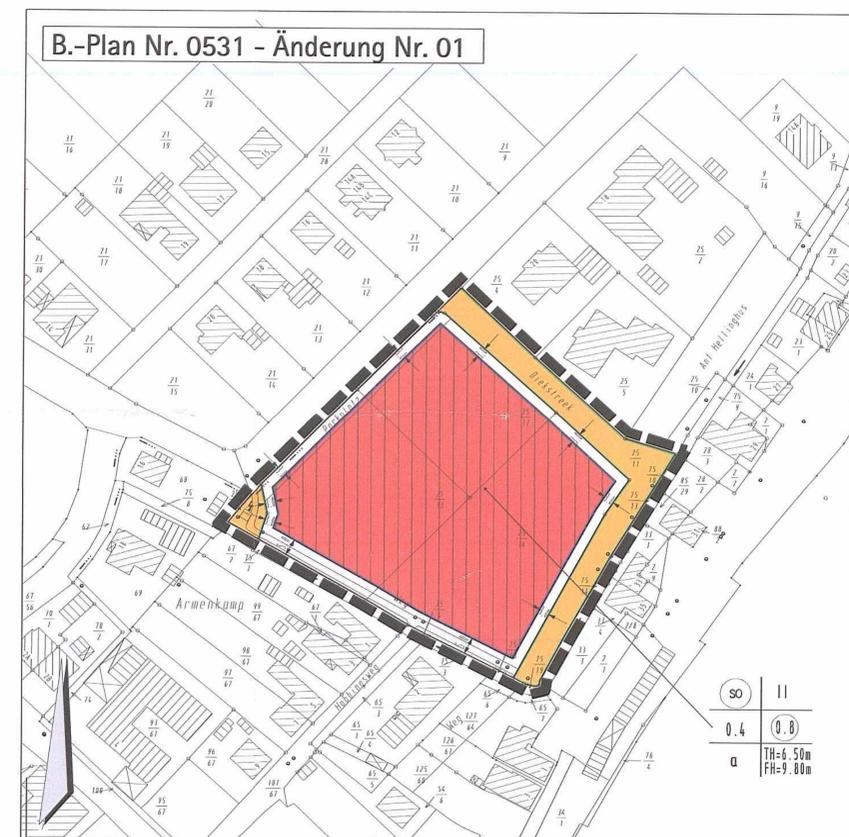
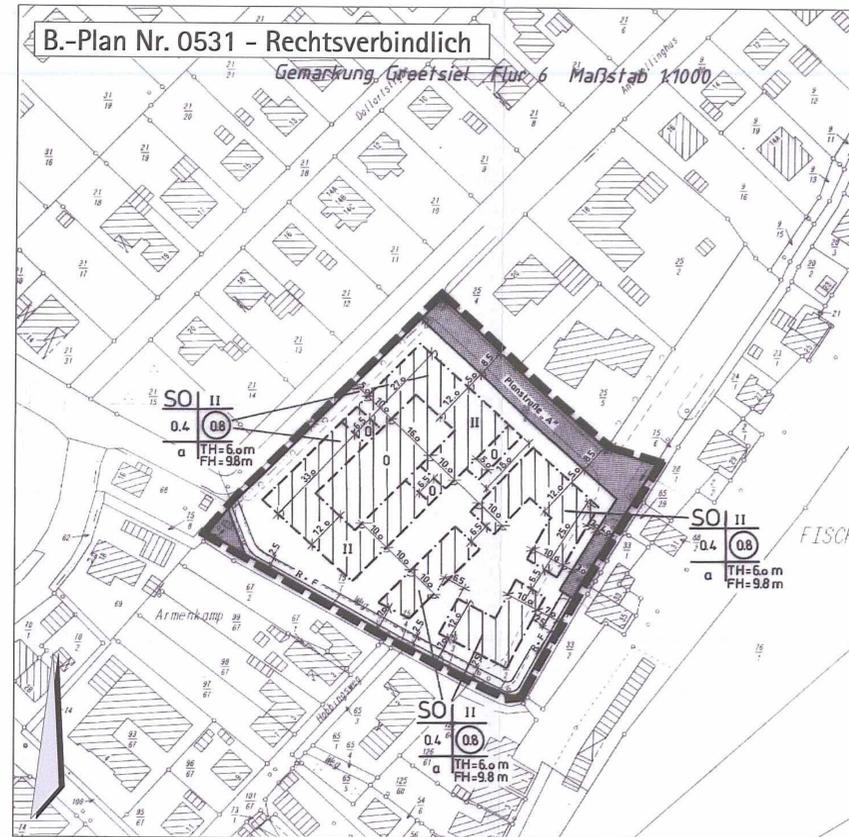
Der Bürgermeister
-Sachhoff-

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.05.09 den Bebauungsplan und die Begründung beschlossen.

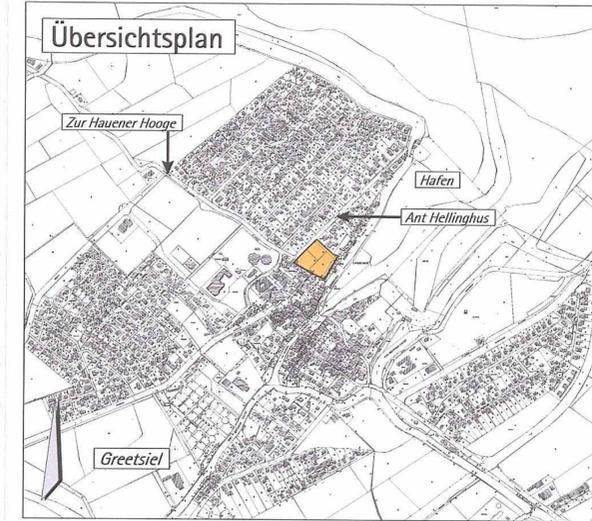
Krummhörn, den 02. JUL 2009

Der Bürgermeister
-Sachhoff-



Planzeichenerklärung

	Nicht überbaubare Flächen
	Überbaubare Flächen
	Sondergebiet für Kur-, Heil- und Erholungszwecke
	Grundflächenzahl
	Geschäftflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse
	Abweichende Beweise
	Traufhöhe - maximal
	Firsthöhe - maximal
	Umgrenzung des Geltungsbereiches des B.-Planes - Änderung Nr. 01
	Baugrenze
	Straßengrenzungslinie
	Straßenverkehrsfläche



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

BESTEHENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
Die textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis 3 des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten auch für diese 1. Änderung.

4. BAULICHE NUTZUNG IM SO-GEBIET
Im SO-Gebiet sind folgende Anlagen zulässig:
a) Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonal
b) Beherbergungsbetriebe für einen wechselnden Personenkreis
c) Sonstige Wohnungen

5. TRAUFWANDHÖHE
Die Traufwandhöhe darf das Maß - mit Ausnahme von Traufen bei Dachgauben und Krüppelwälden - das Maß von 6,50 m nicht überschreiten. Als Traufwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte „Ant Hellinghus“ (nächstliegender Punkt zum Gebäude) und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut.

6. FIRSHÖHE
Die Firsthöhe darf das Maß von 9,80 m nicht überschreiten. Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte „Ant Hellinghus“ (nächstliegender Punkt zum Gebäude) und dem höchsten Punkt der Dachhaut.

HINWEISE

1. ALTABLAGERUNGEN/ALTSTANDORTE
Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

2. BODENFUNDE
Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, § 14).

Planunterlage

Gemarkung: Greesiel
Flur: 6

Datum des Feldvergleichs: 14.02.2009

Aktenzeichen: 14_10/2009

Bebauungsplan Nr. 0531

GLL Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Aurich
Katasteramt

Gemeinde Krummhörn
OT Greesiel
Bebauungsplan Nr. 0531
Änderung Nr. 01

 Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz Fischschweg 7 - 13 26603 Aurich	Verf.-Techn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing.	Theilen
	Gez.Verk.-Techn. Bearbeitung:		11.07.2008 H.Grendel Techn.-Angest.
	Geprüft:	Dipl.-Ing.	Hollwedel
	Gesehen:	Dezernent	Puchert
Satzungsexemplar		Geändert:	26.08.2008 Zu Jungschr. 08.04.09/EIL
Maßstab 1 : 1 000			